

lohen Arbeit belasten; überdies gewähre die Bekanntmachung über Eintragung einer Actiengesellschaft alle Grundlagen für die nach § 4 vorgeschriebene Controle und zu diesem Zwecke werde, wenigstens in Preußen, die Steuerbehörde von Amts wegen von der Eintragung der Actiengesellschaft in Kenntniß gesetzt. Allein die Auslegung von Actien zur Zeichnung für eine noch nicht bestehende Actiengesellschaft hat auch im Falle der Successivgründung und bei öffentlicher Aufruforderung zur Zeichnung nicht immer das Zustandekommen der Gesellschaft zur Folge, daß Gesetz geht nur von der erfahrungsmäßigen Regel aus, daß meistens der Zeichnungsauftrag eine Emission von Actien folge, eine Sicherheit hierfür fordert es nicht. Darnach richten sich die Ausführungen des Urtheils über die Zweckmäßigkeit der vorgeschriebenen Anzeige nicht gegen die hier vertretene Auslegung des § 4, sondern gegen das Ge-

setz selbst nach der einen wie nach der anderen Auslegung.

Im vorliegenden Falle ist eine die Anzeigepflicht begründende Auflegung von Actien zur Zeichnung vorhanden, denn die Gründer haben im Gesellschaftsvertrage die unkundliche Erklärung abgegeben, daß sie sämtliche Actien zu bestimmten Theilen übernehmen. Die Auflegung und die Emission der Actien ist von sämtlichen Gründern erfolgt. Der objektive Thatbestand des § 4 Abs. 1 a. a. O. liegt also vor. Die Verhängung der in § 4 Abs. 3 angedrohten Ordnungsstrafe erfordert nicht die Feststellung von dolus oder culpa. Die Straffälligkeit der Angeklagten steht daher außer Frage, soweit ihnen nicht etwa ein besonderer Schuld- oder Strafausschließungsgrund zur Seite steht.

## Verschiedenes.

Über das Treiben französischer Schmuggler an unserer Westgrenze wird von dort geschrieben: "Die Zollbeamten könnten Tag und Nacht auf den Beinen sein, um den französischen Schmugglern das Handwerk zu legen. Obgleich die Steuerverwaltung zur energischeren Überwachung des Schmuggels eine neue Station von Grenzaufsehern fast unmittelbar an die Grenze und Zollstraße von Diedelshausen gelegt hat, scheinen die Schmuggler nichts desto weniger ihr lohnendes Gewerbe weiter zu treiben. Erst kürzlich stießen wieder zwei Grenzaufseher mit einer Bande von sechzehn Mann, die durchweg mit Alkoholfäschchen beladen waren, in der Dämmerung zusammen, nachdem die Schmuggler eine Zeit lang längs der Grenze von französischen Zollwächtern begleitet worden waren. Die deutschen Beamten schossen einen der Schmuggler nieder, worauf sie sich jedoch genötigt sahen, der Uebermacht zu weichen und sich zurückzuziehen. Es dürfte wenig bekannt sein, daß das große Wasservorrat bei Seewen den Schmuggel bis jetzt außerordentlich begünstigt hat. Vor einigen Tagen bemerkten einige Grenzaufseher schwarze runde Gegenstände, welche auf dem Wasser schwammen und langsam fortgetrieben wurden. Ein Boot wurde ausgesetzt, und bald hatten die Zollbeamten eine ganze Flottille von circa zwanzig bis fünfzig kleinen mit Alkohol gefüllten Fäschchen aufgefangen. Das heißt nun doch, den Schmuggel auf bequeme Weise betreiben. Die französischen Schmuggler setzten die Alkoholfäschchen, welche sie mit zwei leeren Fässern zusammengebunden waren, auf französischen Boden in die Dolle, welche sich in das Wasserbecken bei Seewen ergießt. Die auf deutschen Boden befindlichen Schmuggler brauchten dann nur die kleine Flotte in Empfang zu nehmen. Wenn die französischen Beamten den Alkoholtransport welcher zur Aus- und Einfuhr nach Deutschland bestimmt, bis zur Zollgrenze und auf der Zollstraße, wie es zwischen beiden Staaten vereinbart ist, begleiten würden, so würden die Schmuggler auch leichter abzufassen sein; statt dessen sollen jene aber die Schmuggler oft schon einen Kilometer von der Grenzstation verlassen, so daß diese sich abseits in den Wald hinein begeben und auf Schleichwegen über die Grenze die etwa 15 Kilometer lang und nur spärlich bewacht ist, überall nach Besessen durchkommen können.

Anträge im Niederösterreichischen Landtage. Von mehreren Abgeordneten wurde ein Antrag auf Vereinigung Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiete, vorläufig aber auf Wiedereinführung der Zollschranken zwischen Niederösterreich und Ungarn wie im Vorjahr eingebbracht. Beide Anträge wurden abgelehnt.

## Personal-Nachrichten.

### Abkürzungen.

R.R. . . .	Regierungs-Rath	H.A. . . .	H.-A.-Kontrol.
H.A. . . .	" Assessor	H.A. . . .	" Assistant
St.R. . . .	Steuer-Rath.	St.A. . . .	St.-A.-Assistent
OSt.J. . . .	O.-Steuer-Jusp.	Z.A. . . .	Zollaufsässt.
D.J. . . .	" Zoll-"	J.Z. . . .	Revisions-Jusp.
S.J. . . .	Steuer-Jufspktor	O.R. . . .	Ober-Revisor
OGr.K. . . .	Ober-Gr.-Kontr.	St.R. . . .	Stations-Kontr.

OSt.R. . . .	"	St.-Kontr.	St.G. . . .	Steuereinnehm-
OGr.K. . . .	"	A.-Assist.	St.A. . . .	aufseher
H.A. . . .	H.-A.-Rendant	Gr.A. . . .	"	Grenzaufseher

### Preußen.

#### I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Es sind

in der Provinz Ostpreußen  
befördert oder versetzt: 1. der R.J. Linke in Pillau in gleicher Eigenschaft nach Königsberg, 2. der OGr. Wissmann in Stallupönen als OSt.R. nach Marienberg (Hessen-Nassau), 3. der St.E. I Busch in Mensguth in gleicher Eigenschaft nach Tapiau, 4. der ZE. I Sackell in Dlotowea als St.E. I nach Mensguth, 5. der ZE. II Schönen in Laugallen zum ZE. I in Dlotowen, 6. der Gr.L. Bach zum ZE. II in Laugallen, der St.E. I Stankevitz in Saalfeld in gleicher Eigenschaft nach Darkehmen, 8. der ZE. II Symanski in Kl. Missischken als St.E. II nach Saalfeld, 9. der Kanalzollerheber Klefamny in Liebenmühl als ZE. II nach Kl. Missischken, 10. der Gr.A. Neumann zum Kanalzollerheber in Liebenmühl, 11. der ZE. II Kucklick in Kollogischen zum ZE. I in Opalenice, die St.A. 12. Schubur und 12. Neumann zu ZE. II in Kollogischen beziehungsweise Sitztakmen;

in der Provinz Westpreußen  
befördert oder versetzt: 1. der OZ.J. Meyer in Strasburg als OSt.J. nach Pr. Stargardt, 2. der H.A. Schacht in Pr. Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O., 3. der H.A. Wobbe in Danzig zum H.A. in Pr. Stargardt, 4. der OGr., St.J. Steinchen in Thorn zum R.J. in Pillau, in gleicher Eigenschaft die St.E. I 5. Kadlubowski in Garniec nach Marienburg, 6. Vogt in Culm nach Garritsee und 7. Meißner in Berent nach Culm, 8. der St.E. II Salomon in Schlochau zum St.E. I in Berent und 9. der St.A. Sedelmahr zum St.E. II in Schlochau;

in der Provinz Brandenburg  
befördert oder versetzt: 1. der O.R. Kurts in Lübben als H.A. nach Schweidnitz, 2. der OSt.R. Münster in Arnswalde als R.O.R. nach Bremen, 3. St.E. II Kastner in Strasburg u. M. zum St.E. I in Forst, der St.A. Kienow in Sorau zum St.E. II in Strasburg u. M. und 5. der St.A. Sturm zum ZE. II Beatenwalde.

in der Provinz Pommern  
gestorben: der H.A. Franke in Stralsund;  
versetzt: 1. der OZ.J. St.R. Godduhn in Wolgast als OSt.J. nach Neu-Kuppin und 2. der OSt.R. Schönian in Dramburg in gleicher Eigenschaft nach Bockenem (Hannover);

in der Provinz Posen  
befördert oder versetzt: 1. der OZ.J. Rau in Pogorzlice als OSt.J. nach Coblenz, 2. der OSt.R. Kotalla in Schubin zum H.A. in Dels, 3. der OGr. Rammelt in Pogorzlice als OSt.R. nach Schubin, 4. der St.A. Abel in Rawitsch als St.A.